

## ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES WIPO/OMPI-Formblatts „MM2“

### ANMERKUNG:

Das WIPO/OMPI-Formblatt MM2 ist zwingend für Anträge auf internationale Registrierung zu verwenden, bei denen **ausschließlich das Protokoll zum Madrider Markenabkommen** Anwendung findet.

Dies ist dann der Fall, wenn solche Vertragsstaaten benannt werden, die nur dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen angehören. Gehört auch nur eine der benannten Vertragsstaaten gleichzeitig dem Madrider Markenabkommen an, ist das Formblatt MM3 zu verwenden.

Das Formblatt ist wahlweise in **französischer Sprache (MM2F)** oder in **englischer Sprache (MM2E)** mit dem Computer oder mit Schreibmaschine (**nicht handschriftlich!**) auszufüllen und in **zwei** Ausfertigungen einzureichen.

### KOPFLEISTE:

Im ersten Kästchen ist die Gesamtanzahl der Zusatzblätter (*feuilles supplémentaires – continuation sheets*) anzugeben.

Im zweiten Kästchen kann der Antragsteller oder sein Vertreter in der **oberen** Zeile sein internes Zeichen (*Référence du déposant – Applicant's reference*) angeben.

**1. STAAT DER URSPRUNGSBEHÖRDE:** das Land (oder die Organisation) in dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde (in Französisch oder Englisch) angeben: *“Italie”* oder *„Italy”*.

### 2. ANTRAGSTELLER:

**a) Name:** Vor- und Zuname des Antragstellers oder Firmenbezeichnung in **Übereinstimmung mit der italienischen Erstanmeldung**.

**b) Adresse:** Hausnummer, Straße, Ort und PLZ in italienischer Sprache (also z.B.: *“Bolzano”* und nicht *“Bozen”*); das Land hingegen in Französisch bzw. Englisch, also: *“Italie”* oder *„Italy”*.

z.B.: *“10, via Perathoner 1-39100 Bolzano (BZ) Italie”*

Bei mehreren Antragstellern sind unter **2. a)** alle Namen und unter **2. b)** alle Adressen anzugeben und jeweils fortlaufend zu nummerieren, wobei die jeweils zusammengehörenden Angaben mit der gleichen Nummerierung zu kennzeichnen sind.

**c) Korrespondenzadresse:** in keinem Fall ist die Adresse der Vertreter anzugeben, sondern die Korrespondenzadresse des Antragstellers (Postfach usw.). Bei mehreren Antragstellern ist hier unbedingt eine **gemeinsame Zustelladresse** anzugeben.

**e) Gewünschte Sprache für Korrespondenz:** Gewählt werden kann zwischen Französisch oder Englisch und zwar unabhängig von der Sprache des Formblatts.

**f) Weitere Angaben:** diese können von einigen Staaten verlangt werden.

### 3. BERECHTIGUNG ZUR HINTERLEGUNG:

**a) Hier ist anzugeben:**

- **i)** ob der Antragsteller die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.
- **ii)** ob das HABM als Ursprungsamt (d.h. die Basisanmeldung betrifft eine Gemeinschaftsmarke) unter **1.** benannt ist und der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt.
- **iii)** ob der Antragsteller in Italien seinen Wohnsitz hat.
- **iv)** ob der Antragsteller in Italien eine nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat.

**ANMERKUNG: NUR EINES DER DREI KÄSTCHEN IST ANZUKREUZEN**

b) Ist nur auszufüllen, wenn die unter 2. b) angegebene Adresse nicht in Italien ist:

- Der Antragsteller, der 3. a) iii) angekreuzt hat, muss unter 3. b) die Adresse seines Wohnsitzes in Italien angeben.
- Der Antragsteller, der 3. a) iv) angekreuzt hat, muss unter 3. b) die Adresse seiner gewerblichen oder Handelsniederlassung in Italien angeben.

#### 4. VERTRETER:

Hier sind Name und Adresse eines Vertreters (Anwalt oder Patentanwalt) anzugeben, wenn die Hinterlegung durch einen Patentanwalt erfolgt. Für die Angabe der Adresse gelten die gleichen Regeln wie beim Antragsteller (vgl. 2. b).

#### 5. NATIONALE BASISANMELDUNG/NATIONALE BASISEINTRAGUNG:

Die erste Zeile ist auszufüllen, wenn die internationale Registrierung mit Bezug auf eine nationale **Markenanmeldung** eingereicht wird (die nationale Marke ist also nicht eingetragenen nur hinterlegt). Links ist die Nummer der Anmeldung (z.B.: *BZ2006C000001*) anzugeben; rechts ist das Anmeldedatum anzugeben (z.B.: *01/01/2006*).

Die zweite Zeile ist auszufüllen, wenn die internationale Registrierung mit Bezug auf eine bereits erfolgte nationale **Markeneintragung** eingereicht wird. Links ist die Nummer der nationalen Eintragung anzugeben; rechts ist das **Eintragungsdatum** der nationalen Basismarke (nicht: Anmeldedatum!) anzugeben (z.B.: *01/01/2006*).

#### 6. PRIORITÄT EINER FRÜHEREN ANMELDUNG:

Das Kästchen ankreuzen, wenn die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht wird.

Anzugeben ist der **Staat**, in dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde und nicht die Bezeichnung der Behörde (also: *"Italie"* oder *„Italy“*), sowie die Anmelde­nummer (z.B.: *BZ2006C000001*) und das Anmeldedatum dieser früheren Anmeldung (z.B.: *01/01/2006*).

Falls die Priorität nicht alle unter 10. a) genannten Waren und Dienstleistungen umfasst, sind unter 6. diejenigen Waren und Dienstleistungen anzugeben, für welche die Priorität in Anspruch genommen wird.

Falls mehrere Prioritäten beansprucht werden, muss auf einem Zusatzblatt fortgesetzt und alle notwendigen Informationen für jede Priorität müssen angegeben werden.

#### 7. WIEDERGABE DER MARKE:

Die Marke ist im linken Feld einzukleben, in **Übereinstimmung** mit der italienischen Erstanmeldung.

Wenn die italienische Basismarke in Schwarz-weiß angemeldet wurde, und für die internationale Anmeldung auch die Farben beansprucht werden, muss eine farbige Darstellung der Marke im **rechten Feld** eingeführt werden.

Bei einer **Wortmarke** ist das Wort in Maschinenschrift entsprechend der Basiseintragung wiederzugeben.

Wird kein besonderer Schriftzug beansprucht (Wortmarke), ist 7. c) anzukreuzen.

Wird als Marke der Schutz für eine Farbe oder Farbkombination „als solche“ (Farbmarke) beantragt, ist 7. d) anzukreuzen.

#### 8. FARBANGABEN:

a) Bei farbigen Marken sind die in der Marke enthaltenen Farben in französischer bzw. englischer Sprache anzugeben (z.B.: *rouge, blanc, bleu, noir* oder *red, white, blue, black*).

b) Hier kann die Verteilung der Farben auf die Marke entsprechend der Basismarke angegeben werden.

## 9. VERSCHIEDENE ANGABEN:

- a) Wenn die Marke oder ein Teil der Marke aus anderen als lateinischen Buchstaben oder aus anderen als arabischen oder römischen Ziffern besteht, ist eine Transliteration, d.h. buchstabengetreue Umsetzung (keine Übersetzung!) des Zeichens, der Marke oder des betreffenden Teils der Marke in lateinische Buchstaben (nach den französischen bzw. englischen Transliterationsregeln) oder arabische Ziffern vorzunehmen und hier anzugeben.
- b) Hier kann die englische oder französische Übersetzung der Marke angegeben werden (Angabe ist fakultativ).
- c) Das Feld ankreuzen, wenn die Marke keinen Sinngehalt aufweist und keine Übersetzung möglich ist.
- d) Hier ist anzugeben, ob es sich um eine dreidimensionale Marke, Hörmarke oder um eine Kollektivmarke (Marke eines Verbandes) handelt.
- e) Die Beschreibung der Marke in französischer bzw. englischer Sprache ist nur anzugeben, wenn diese auch Bestandteil der Basiseintragung ist (Angabe ist fakultativ).
- f) Hier können die Wortbestandteile der Marke eingetragen werden.
- g) Hier kann angegeben werden, dass für (einen) bestimmte(n) Bestandteil(e) einer Marke kein Schutz beansprucht wird (sogenannte "Disclaimer").

## 10. VERZEICHNIS DER WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN:

- a) Die Nummer der entsprechende Klasse und das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen in der Sprache des gewählten Formblatts (in **französischer** oder **englischer** Sprache) entsprechend der internationalen Klasseneinteilung, angeben. Falls der Platz nicht ausreicht, muss das Verzeichnis auf Zusatzblättern fortsetzen und am Ende der Seite ist das Kästchen "feuille supplémentaire" bzw. „*continuation sheet*“ anzukreuzen.

Das internationale Verzeichnis gegenüber dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Basiseintragung darf **keine Erweiterungen** aufweisen.

- b) Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis kann für eine oder mehrere benannten Vertragsstaaten beschränkt werden. Die Beschränkung kann auch für die einzelnen Länder unterschiedlich sein.

## 11. BENANNT VERTRAGSSTAATEN:

Die gewünschten Vertragsstaaten ankreuzen. Italien muss nicht angekreuzt werden, da bereits eine nationale Marke besteht.

Wird die Europäische Gemeinschaft (EM) angekreuzt, muss außerdem eine der fünf Amtssprachen des HABM (Französisch bzw. Englisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch) als zweite Sprache angegeben werden, welche verschieden von der Sprache der internationalen Anmeldung sein muss und als mögliche Verfahrenssprache bei Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren verwendet wird.

Werden auch die Vereinigten Staaten von Amerika (US) angekreuzt muss außerdem das WIPO/OMPI-Formblatt „MM18“ in zwei Ausfertigungen ausgefüllt und beigelegt werden.

## 12. UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLER ODER DES VERTRETERS:

Unterschrift und Datum angeben.

## 13. ERKLÄRUNG DER NATIONALEN BEHÖRDE:

Wird vom Italienischen Patent- und Markenamt (U.I.B.M.) ausgefüllt.

## **GEBÜHRENBLATT:**

a) ist nur auszufüllen, wenn ein Kontokorrentkonto bei der WIPO/OMPI besteht. In diesem Fall muss b) nicht mehr ausgefüllt werden.

### **b) Angabe der Höhe der internationalen Gebühren:**

Anzugeben sind:

- die Grundgebühr (unterschiedlich je nachdem, ob es sich um eine farbige oder nicht farbige Marke handelt);
- die Ergänzungsgebühr (für jedes Land, welches keine individuelle Gebühr verlangt);
- die Zusatzgebühren (für jede weitere Klasse ab der vierten);
- die individuellen Gebühren (Gebühren von einigen Staaten, welche ausschließlich dem Protokoll angehören);
- und die Gesamtsumme.

### **Angabe der Zahlungsart:**

Die Identität des Einzahlenden angeben.

Das entsprechende Kästchen anzukreuzen und die Angaben (Datum, Aktenzeichen usw.) der Zahlung anzugeben.

## **ZUSATZBLATT:**

Das Zusatzblatt (feuille supplémentaire – continuation sheet) muss dann benutzt werden, wenn die Felder im Formblatt nicht ausreichen.

Rechts oben ist die Nummer und die Gesamtanzahl der Zusatzblätter anzugeben.

Die Nummer und Buchstaben der Felder, für welche das Zusatzblatt benutzt wird, sind anzugeben.